

## Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 1. April 2022 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) und des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist und der hierzu erlassenen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### 1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet den Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

### 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.
- (2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn er die Anforderungen eines Bachelorabschlusses im Sinne des Psychotherapeutengesetzes und der hierzu erlassenen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entspricht.

Der Nachweis erfolgt

- a) durch eine offizielle Bestätigung der den Bachelorstudiengang anbietenden Hochschule (zum Beispiel im Diploma Supplement), in der Auskunft gegeben wird über die Durchführung des Verfahrens nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Psychotherapeutengesetz und die Feststellung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle

oder

- b) durch eine Überprüfung des absolvierten Studiengangs, ob die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eingehalten werden, Prüfraster ist die Anlage 1 der Approbationsordnung.

*(Hinweis: Diese Überprüfung durch die Universität Bielefeld bindet die zuständigen Landesbehörden für die Zulassung zur staatlichen Approbationsprüfung nicht, vielmehr behalten sich die zuständigen Landesbehörden eine eigenständige Prüfung der Äquivalenz des absolvierten Bachelorabschlusses vor.)*

- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
  - a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
  - b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen
  - c) ggf. Bescheinigung über das Bestehen der berufsrechtlichen Voraussetzungen
 Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 b zu treffen. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

**3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)**

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber\*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber\*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der erzielten (vorläufigen) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses. Maßgeblich ist die vorläufige Abschlussnote, die innerhalb der Bewerbungsfrist mitgeteilt wird. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

**4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)**

- entfällt -

**5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)**

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

**6. Curriculum**

Im Studium werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Psychologie, Medizin, Psychotherapie und verwandter Disziplinen die notwendigen Erkenntnisse und Kompetenzen zur Ausübung von Psychotherapie in unterschiedlichen Lehrformaten und Kontextformaten vermittelt.

Grundlegendes Wissen wird in Vorlesungen und begleitenden Seminaren (Modul 27-PT-GruP und 27-PT-AP) vermittelt, wobei zwei Vorlesungen zu Störungs- und Verfahrenslehre die Diversität hinsichtlich des Altersspektrums abdecken, mit je einer Vorlesung zum Kinder- und Jugendbereich und eine zum Erwachsenenbereich einschließlich älterer Patientinnen. Die Heterogenität verschiedener Versorgungsstrukturen, Kontexte und Settings wird dagegen in der Vorlesung Angewandte Psychotherapie und Evaluation dargelegt, wobei ein Schwerpunkt auf spezielle Versorgungssysteme zur Behandlung von Patient\*innen mit neuropsychologischen Beeinträchtigungen und Behinderungen liegt und Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation mit eingeschlossen werden.

Alle drei Grundlagenvorlesungen und die begleitenden Seminare sind dabei verfahrensübergreifend und decken alle evidenzbasierten Methoden der Psychotherapie sowie die anerkannten Verfahren ab. Den Studierenden werden Grundlagen psychotherapeutischer Handlungsweisen vermittelt, um diese dann anhand von Praxisbeispielen entsprechend eigenständig umsetzen zu können. In den begleitenden Seminaren der Grundlagenmodule wird auch auf die neueste Forschung in der klinischen Psychologie und Psychotherapie eingegangen, um gemeinsam mit dem Modul Forschungsmethoden und Evaluation 27-PT-For und vor allem dem Modul Klinisches Forschungspraktikum 27-PT-PrakKliFo und der Masterarbeit 27-PT-Ma die Studierenden auch in wissenschaftlichen Kompetenzen zu bilden, um an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitwirken zu können. Im Sinne eine Science-Practitioner Modells dient die Ausbildung in wissenschaftlichen Kompetenzen aber nicht alleine der Vorbereitung einer akademischen Qualifikation, sondern soll künftige Therapeut\*innen dazu befähigen, die weitere wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Psychotherapie und den verwandten Disziplinen auch in den Jahren nach dem Studium kritisch verfolgen zu können und fortwährend Konsequenzen für ihr therapeutisches Handeln zu ziehen.

Die Erkennung von Störungen mit Krankheitswert wird im Detail im Modul Diagnostik und Begutachtung 27-PT-DuB behandelt, wobei eine Vorlesung in Urteilsbildung den Erwerb der Kompetenz sowie der Möglichkeiten und Begrenzungen der Entscheidungsfindung auf objektiver Basis darstellt, und das ausführliche Praxisseminar 27-PT-DuB.2 die entsprechenden Kompetenzen im Detail einübt. Hierzu gehört auch die schriftliche Darstellung der Ergebnisse diagnostischer Erhebungen, insbesondere bei gutachterlichen Fragestellungen beispielsweise zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Selbstreflexion wird in diesem genauso wie in allen anderen Kleingruppen-Praxisseminaren ermöglicht und erwartet, übergreifend im Seminar Selbstreflexion 27-PT-DuB.2 das begleitend zu den ersten praktischen Einsätzen mit Patientenkontakt angeboten wird.

In den Praxisseminaren der Module 27-PT-Kom und 27-PT-KomEr lernen Studierende anhand von Fallbeispielen, Rollenspielen und mit Hilfe von Simulationspatientinnen die zentralen verfahrensübergreifenden Kompetenzen der Psychotherapie, einschließlich praktischer Maßnahmen wie der Information von Institutionen oder Behörden über Erkenntnisse aus der Therapie.

Berufsethische Prinzipien werden einerseits während der Grundvorlesung dargelegt, andererseits einschließlich bestehender Dilemmata als Querschnittsthema regelmäßig in der Betreuung der Praxiserfahrungen dargelegt. In allen Praxisveranstaltungen, den ambulanten Praktika in den Hochschulambulanzen und den Praktika in den Kliniken wird die patientenorientierte Kommunikation mit anderen Berufsgruppen eingeübt.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-PT-AP	Angewandte Psychotherapie	1	7	
27-PT-DuB	Diagnostik und Begutachtung	1	10	
27-PT-For	Forschungsmethoden	1	10	
27-PT-GruP	Grundlagen der Psychotherapie	1	11	
27-PT-Kom	Praktische Kompetenzen in der Psychotherapie	1	9	
27-PT-PrakKliFo	Klinisches Forschungspraktikum	1	5	
27-PT-WiVt	Wissenschaftliche Vertiefung	1	10	
27-PT-BQTIII	Psychotherapeutische Berufspraxis	3	20	
27-PT-KomEr	Erweiterte praktische Kompetenzen in der Psychotherapie	3	8	
27-PT-Ma	Masterarbeit	3	30	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**7. Modulstrukturtabelle**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
27-PT-AP	Angewandte Psychotherapie	7		1	1		
27-PT-BQTIII	Psychotherapeutische Berufspraxis	20					1
27-PT-DuB	Diagnostik und Begutachtung	10			1		1
27-PT-For	Forschungsmethoden	10			1		
27-PT-GruP	Grundlagen der Psychotherapie	11		1	2	1:1	
27-PT-Kom	Praktische Kompetenzen in der Psychotherapie	9		4			1
27-PT-KomEr	Erweiterte praktische Kompetenzen in der Psychotherapie	8		3			
27-PT-Ma	Masterarbeit	30			1		
27-PT-PrakKliFo	Klinisches Forschungspraktikum	5		1	1		
27-PT-WiVt	Wissenschaftliche Vertiefung	10		2	1		

**8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit**

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60 Minuten,
- Klausur im Umfang von 45 Minuten,
- Bericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten,
- Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten oder Referat im Umfang von 30 Minuten und schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 Seiten,
- Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten oder Klausur im Umfang von 45 Minuten oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten oder Referat im Umfang von 30 bis 45 Minuten und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 Seiten,
- Praktikumsbericht: Der Nachweis der „Psychotherapeutischen Berufspraxis“ beinhaltet Bestätigungen der Praxiseinrichtungen, dass sowohl das Praktikum mit 150 Stunden Präsenzzeit in der ambulanten Versorgung als auch die 450 Stunden in der stationären oder teilstationären Versorgung entsprechend absolviert wurden. Zur Dokumentation der „Psychotherapeutischen Berufspraxis“ legen die Studierenden ein Studienbuch vor, in dem die unter „Lehrinhalte“ aufgelisteten Leistungen protokolliert sind und durch die\*den jeweilige\*n Praktikumsanleiter\*in bestätigt wurden. Das beinhaltet auch die Vorlage der geforderten vier schriftlich protokollierten Anamnesen sowie des psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie dienen dem vertiefenden Einüben der im jeweiligen Modul verankerten Kompetenzen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Kleingruppenübungen und Rollenspiele sowie die Präsentation einzelner Inhalte (max. 45 min) oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 5 Seiten,
- Vorbereitung und Präsentation eines themenbezogenen Einzel- oder Gruppenreferates sowie dessen schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5-7 Seiten oder eine Hausarbeit (ca. 10 Seiten),
- Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken, Beantwortung von vertiefenden Fragen zur Veranstaltung oder Mitgestaltung einer Seminarsitzung (Vorstellung eines Seminarthemas, Diskussion eines Seminarthemas, Moderation von Diskussionen zu einem Seminarthema),
- die Präsentation einzelner Inhalte (max. 45 min) oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Seiten,
- In Modulen in denen praktische Kompetenzen vermittelt werden gelten ergänzend zu den Anforderungen an Studienleistungen in Seminaren die nachfolgenden Regelungen sofern diese explizit in der Modulbeschreibung genannt sind: Die praktischen Kompetenzen werden im Rahmen der zu erbringenden Studienleistung in den Sitzungen eingeübt, um die Fertigkeiten zu schulen. Der hierauf bezogene Kompetenzerwerb wird durch kontinuierliche Supervision somit fortlaufend überprüft und ist somit entscheidend für die Entwicklung praktischer Fertigkeiten. Sie können im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden. Insofern können bei Versäumnissen im Umfang von mehr als 15 % der Sitzungen die praktischen Fertigkeiten und Leistungen einschließlich der speziellen Techniken und Fähigkeiten sowie der relevanten Kenntnisse nicht eingeübt werden. Ein Abweichen von dieser 15 % Regel ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Klärung im persönlichen Gespräch mit der\*dem jeweiligen Lehrenden und ggf. die Vereinbarung von Kompensationsleistungen.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10.000 Wörtern (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbstständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Es soll sich vorzugsweise um empirische Arbeiten handeln. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer\*einem Betreuer\*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der\*dem Betreuer\*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer\*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um die Prüfer\*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der\*dem Betreuer\*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Monate.

Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt Psychologie einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Abteilung Psychologie gesondert.

Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie einschreiben.

## 10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Januar 2022.

Bielefeld, den 1. April 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer